

G E B Ü H R E N O R D N U N G

der

Wassergenossenschaft Elz

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 29.04.2013 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Wasserzählereinrichtung sind vom Anschlusswerber zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Die Anschlussgebühr wird nach der Größe der Wohnnutzfläche in m² ermittelt, mindestens ist aber die jeweils gültige Landesmindestanschlussgebühr zu verrechnen, diese entspricht einer Wohnnutzfläche von 150 m², zuzüglich der Darlehensrückzahlung in der Höhe von € 1.909,--.
 - Für darüber hinausgehende Wohnnutzflächen wird pro Quadratmeter 1/150 der jeweils gültigen Landesmindestanschlussgebühr verrechnet.
 - Bei unbebauten Grundstücken ist die jeweils gültige Landesmindestanschlussgebühr zuzüglich der o.a. Darlehensrückzahlung zu entrichten.
 - Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, oder Umbau, sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Wohnnutzfläche gegeben ist, sofern die der Landesmindestanschlussgebühr entsprechende Wohnnutzfläche überschritten wird.
 - Für ein Baugrundstück bzw. Eigenheim welches aus dem Besitz eines Nichtmitgliedes der Wassergenossenschaft Elz erstanden wird, wird eine um € 400,- erhöhte Anschlussgebühr eingehoben. Diese Regelung gilt auch für jene

Personen, welche zum Zeitpunkt der Gründung der Wassergenossenschaft Elz ein Baugrundstück bzw. Eigenheim in Elz besessen haben, jedoch nicht Mitglied der Wassergenossenschaft Elz wurden.

- Wird bei einem bereits angeschlossenen bzw. bebauten Grundstück ein neues Eigenheim errichtet, wird pro Eigenheim ein eigener Anschluss installiert und verrechnet, unabhängig davon, ob bzw. wie viele Anschlüsse auf diesem Grundstück bereits vorhanden sind.

§ 2 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

- 1) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§ 4 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten sind vom WG.-Mitglied zu tragen.
- 3) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 5 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr enthält nicht die Kosten bei Wasserzählerwechsel und beträgt bei Wasserzähler mit 3(5) m³/h pro Jahr und Anschluss € 45,--.
- 3) Wenn durch einen Anschluss jedoch mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit zu entrichten. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs. 3 festgelegten Bereitstellungsgebühr erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser wird für jeden angefangenen Kubikmeter nach dem jeweils gültigen Tarif der Marktgemeinde Kefermarkt abgerechnet.
- 5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschild für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als der bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal jährlich abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 29.04.2013 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.